

Bescheid

über
die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 13. Juni 2000

Prüfzeugnis Nummer:

P-3968/9689-MPA BS

Gegenstand:

Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklasse „E 30“, „E 60“ und „E 90“ nach DIN 4102-12: 1998-11

Antragsteller:

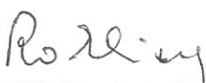
Niedax GmbH & Co. KG
Postfach 86

D-53542 Linz/Rhein

Geltungsdauer bis:

13. Juni 2010

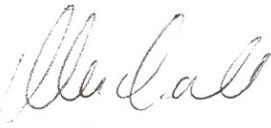
Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3968/9689-MPA BS vom 13. Juni 2000. Dieser Bescheid umfaßt ein Blatt. Er gilt nur in Verbindung mit dem o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.


ORR Dr.-Ing. Rohling
Leiterin der Prüfstelle



Braunschweig, 06.06.2005

i.A.


Dipl.-Ing. Muchall
Sachbearbeiter

19. Feb. 1997

AMTLICHE MATERIALPRÜFANSTALT FÜR DAS BAUWESEN
beim INSTITUT FÜR BAUSTOFFE, MASSIVBAU UND BRANDSCHUTZ
Direktoren: Prof. Dr.-Ing. H. Falkner, Prof. Dr.-Ing. F. S. Rostásy

IBMB

TU BRAUNSCHWEIG

Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen · Beethovenstr. 52 · 38106 Braunschweig

Niedax GmbH & Co. KG

Postfach 86
53542 Linz/Rhein

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. Durchwahl	Braunschweig, den
TB/La/Hp	04.09.1996	026/97-Nau-	H. Nause	-5475	29.01.1997

Gutachtliche Stellungnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt bei einer Verlegung der Kabel mit Schellensystem-Kabelzusammenfassungen

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.09.1996 beauftragten Sie die MPA Braunschweig mit der Erstellung einer Gutachtlichen Stellungnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt bei einer Verlegung der Kabel mit Schellensystem-Kabelzusammenfassungen.

1. Grundlagen zur Gutachtlichen Stellungnahme

Grundlagen zur Gutachtlichen Stellungnahme sind einerseits die Anforderungen der Bauaufsicht, die eine Einstufung der Kabelanlagen in entsprechende Funktionserhaltsklassen verlangen und andererseits EDIN 4102 Teil 12,

Ausgabe 02/1995, in der die Randbedingungen für die Einstufung einer Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt in entsprechende Funktionserhaltsklassen geregelt sind.

Neben diesen Grundlagen fließen die Prüferfahrungen der MPA Braunschweig an einer Vielzahl von Prüfungen an Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt in die Gutachtliche Stellungnahme mit ein.

2. Beschreibung der Konstruktion

Bei den Kabelverlegearten

- System Bügelschelle mit Langwanne und
- System Leichtschelle

sollen anstelle der bisherigen Ausführung ein Kabel je Schelle maximal drei Kabel mit einem Kabelquerschnitt $\leq n \times 16 \text{ mm}^2$ in einer Bügelschelle mit Langwanne bzw. Leichtschelle zusammengefaßt werden können.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau sind den Anlagen 1 bis 2 zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

3. Gutachtliche Stellungnahme

Aufgrund von ausreichenden Prüferfahrungen und -erkenntnisse bestehen in brand-schutztechnischer Hinsicht gegen die Anwendung der Schellensystem-Kabelzusammenfassung keine Bedenken, sofern die Bügelschellen mit Langwannen bzw. Leichtschellen mit maximal 3 Kabeln belegt werden. Der maximal zulässige Kabelquerschnitt beträgt $n \times 16 \text{ mm}^2$.

Durch diese Maßnahme kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die Klassifizierung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt entsprechend gültiger Prüfzeugnisse bzw. Gutachtlichen Stellungnahmen in Funktionserhaltsklassen nach dem Entwurf von DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 02/1995, nicht negativ beeinträchtigt wird und somit die entsprechend den Prüfzeugnissen bzw. Gutachtlichen Stellungnahmen ausgewiesene Klassifizierung bestehen bleibt.

4. Besondere Hinweise

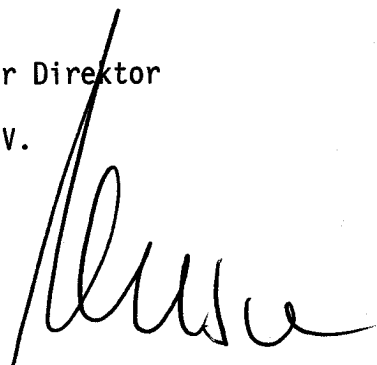
Die Gutachtliche Stellungnahme gilt nur in Verbindung mit gültigen Prüfzeugnissen bzw. Gutachtlichen Stellungnahmen von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt.

Die in dem Abschnitt 2 beschriebene Konstruktion stellt keine wesentliche Abweichung von den bisher geprüften Konstruktionen dar, so daß diese Stellungnahme zusammen mit gültigen Prüfzeugnissen bzw. Gutachtlichen Stellungnahmen zum Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren vorgelegt werden kann.

Die Gültigkeit dieser Gutachtlichen Stellungnahme endet spätestens am 31.5.1999.

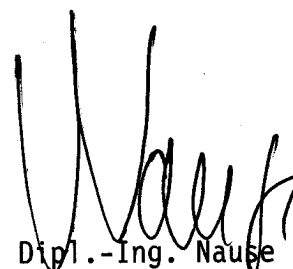
Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor
i.V.



RD Dr.-Ing. Wesche

Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Nause

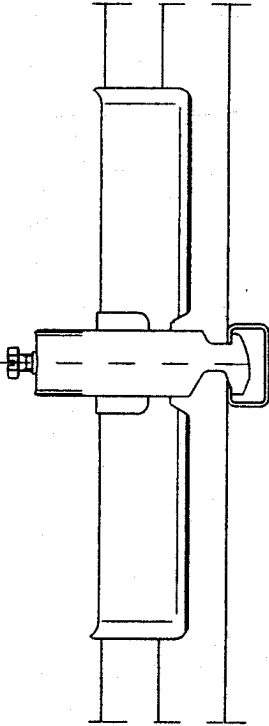
Schellensystem - Kabelzusammenfassung

Max. Belegung: 3 Kabel

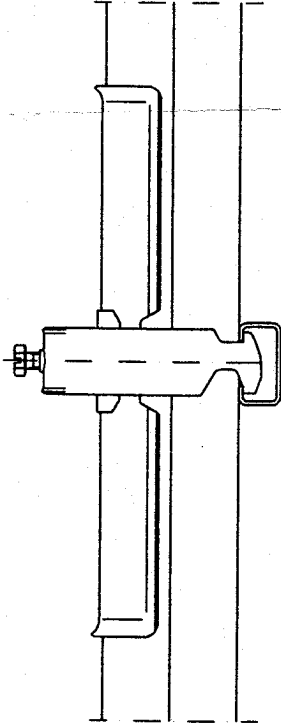
Max. Kabelquerschnitt: $\leq n \times 16 \text{ mm}^2$

A. System Bügelschelle mit Langwanne

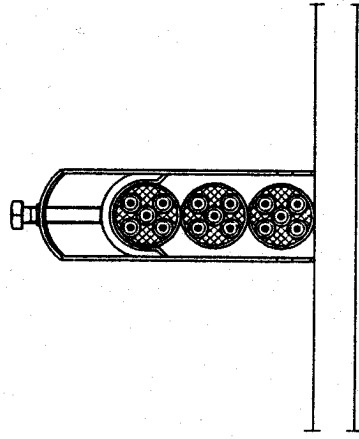
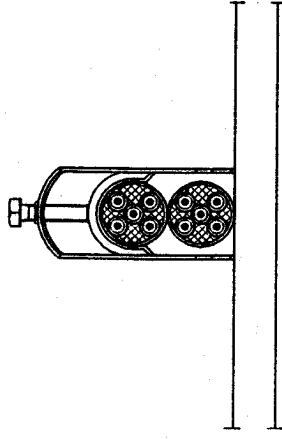
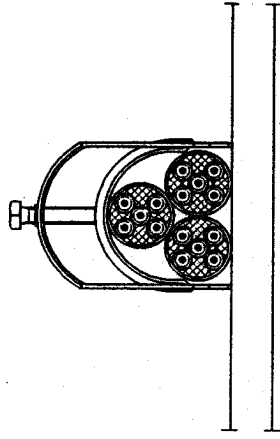
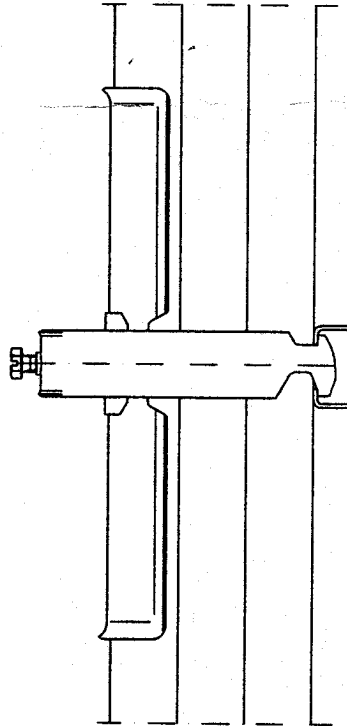
A1 Einfachselle



A2 Zweifachselle



A3 Dreifachselle



Anlage 1 zum Schreiben 026/97-Nau- v. 29.01.97

Material:		gestrichelte Länge:	
		Verzinsung:	
Index / Änderung	Datum	Oberfläche:	
gez.: Poschmann	gez.: <i>[Signature]</i>	Verwendung:	
Ausgabe vom:	29.08.1996	KF - Programm	
Erstellt durch:		NK-Norm	
NIEDAX GmbH & Co. KG Linz/Rhein		A. System Bügelschelle mit Langwanne KF/SYSCHELA	

Für diese Dimensionen bestehen wir uns die Urheberrechte vor. Es darf nur für den von uns bestimmten Zweck benutzt und ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung weiter verbreitet werden. Nach Belieben zugehörig gemacht werden. Änderungen vorbehalten. Im Schadensfall.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3968/9689-MPA-BS

Gegenstand:

Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklassen E 30, E 60 und E 90 gemäß DIN 4102-12: 1998-11

Antragsteller:

Niedax GmbH & Co. KG
Postfach 86

53542 Linz/Rhein

Ausstellungsdatum:

13.06.2000

Geltungsdauer bis:

13.06.2005



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt die Fassung des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vom 11.03.1999 und umfaßt 4 Blatt und das Prüfzeugnis Nr. 3713/5301-Nau/Rm- vom 27.03.1992 und die Ergänzungsschreiben Nr. 263/Nau/Md vom 29.07.1992 und 026/97-Nau- vom 29.01.1997.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt nach der DIN 4102-12: 1998-11, die den Funktionserhaltsklassen E 30, E 60 und E 90 angehören.
- 1.1.2 Die Details der Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt sind dem Prüfzeugnis Nr. 3713/5301-Nau/Rm- vom 27.03.1992 und den vg. Ergänzungsschreiben zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Anwendungsbereiche und Begrenzungen sind dem Abschnitt „Besondere Hinweise“ des Prüfzeugnisses Nr. 3713/5301-Nau/Rm- vom 27.03.1992 und den vg. Ergänzungsschreiben zu entnehmen.
- 1.2.2 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen und es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten. Daher bestand kein Anlaß, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt sind in ihrer Bauart entsprechend den Detailangaben des Prüfzeugnisses Nr. 3713/5301-Nau/Rm- vom 27.03.1992 und den vg. Ergänzungsschreiben auszuführen.

Die Gutachtliche Stellungnahme 026/97-Nau- hinsichtlich der Kabelbundelung gilt nur für die Standardverlegearten der Einzelverlegung. Bei der Verlegung mit Einzelschellen erfolgt die Befestigung in einem Abstand $a \leq 300$ mm und bei einer Verlegung mit Profilschienen und Bügelschellen mit Langwannen erfolgt die Befestigung in einem Abstand von $a \leq 600$ mm, beides gemäß DIN 4102-12 : 1998-11 und nur für die horizontale Verlegung an Wand und Decke.

3 Kennzeichnung

3.1 Kabelbauarten

Die Kabel sind gemäß den VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.

3.2 Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt

Jede Kabelanlage ist mit einem Schild bzw. einem Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen, das an der Kabeltragekonstruktion zu befestigen ist und folgende Angabe enthalten muß:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt hergestellt hat,
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt E 30, E 60 und E 90 gemäß DIN 4102-12: 1998-11,
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3968/9689-MPA-BS vom 11.03.1999, MPA Braunschweig,
- Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: Niederrhein GmbH & Co. KG, Linz/Rhein und
- Herstellungsjahr.



4 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der BRL A Teil 3, Ausgabe 97/1. Nach BRL A Teil 3, lfd. Nr. 9 muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, daß die von ihm ausgeführte Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24 ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 252) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, Ausgabe 97/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktorium der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.

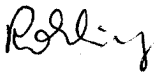
7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.



- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

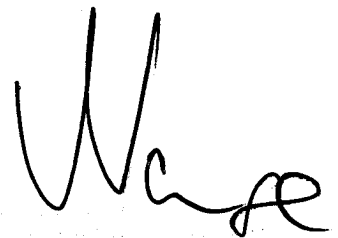
Der Direktor
i. A.



Dr.-Ing. A. Rohling



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. P. Nause

Braunschweig, den 13.06.2000